

Dekret über die vorzeitige Pensionierung (DvP)

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Februar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>Dekret über die vorzeitige Pensionierung (DvP)</p> <p>Vom</p>			
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung, § 13 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000¹ sowie § 14 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
<p>I.</p>			
<p>1. Allgemeines</p>			
<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>¹ Dieses Dekret regelt Voraussetzungen, Leistungen, Zuständigkeiten und Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung.</p>			

¹ SAR 165.100

² SAR 411.200

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Februar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>² Es ist anwendbar auf Mitarbeitende gemäss § 3 Abs. 1 und 2 PersG sowie Lehrpersonen gemäss § 1 GAL.</p>			
<p>§ 2 Arten</p> <p>Mitarbeitende können ab ihrem vollendeten 58. Altersjahr ganz oder teilweise pensioniert werden</p> <p>a) im gegenseitigen Einvernehmen, b) durch den Arbeitgeber.</p>			
<p>§ 3 Im gegenseitigen Einvernehmen</p> <p>¹ Eine vorzeitige Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen kann erfolgen, wenn ein gemeinsames Interesse von Arbeitgeber und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an einer vorzeitigen Beendigung des Anstellungsverhältnisses besteht und deren Leistungseinbusse nicht auf mangelnder Leistungsbereitschaft beruht.</p> <p>² Dem Abschluss der Vereinbarung geht der Entscheid der zuständigen Behörde gemäss den §§ 6 und 7 über die finanzielle Beteiligung voraus.</p>			

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Februar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 4 Durch den Arbeitgeber</p> <p>¹ Eine vorzeitige Pensionierung durch den Arbeitgeber kann erfolgen bei Aufhebung der betroffenen Stelle sowie bei mangelnder Eignung infolge wesentlich veränderter Anforderung an die von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter ausgeübte Funktion.</p> <p>² Vorab ist der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter nach Möglichkeit eine andere zumutbare Stelle anzubieten, die ihren beziehungsweise seinen Fähigkeiten und Erfahrungen entspricht.</p> <p>³ Die vorzeitige Pensionierung durch den Arbeitgeber erfolgt unter Beachtung der Kündigungsfrist, nachdem die zuständige Behörde gemäss den §§ 6 und 7 der vorzeitigen Pensionierung zugestimmt hat.</p> <p>⁴ Eine vorzeitige Pensionierung durch den Arbeitgeber ist bei Beamtinnen und Beamten gemäss § 3 Abs. 2 PersG ausgeschlossen.</p>			

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Februar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
2. Zuständigkeiten, Leistungen und Finanzierung			
<p>§ 5 Stellungnahme</p> <p>Um eine einheitliche und damit rechtsgleiche Handhabung des Dekrets sicherzustellen, ist vor dem Entscheid über die Beteiligung an einer vorzeitigen Pensionierung die Stellungnahme des für das Personal zuständigen Departements einzuholen.</p>			
<p>§ 6 Zuständigkeiten a) Mitarbeitende der Verwaltung und Lehrpersonen</p> <p>¹ Bei Angestellten der Departemente und der Staatskanzlei sowie bei Lehrpersonen an kantonalen Schulen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des jeweiligen Departements beziehungsweise der Staatskanzlei über die vorzeitige Pensionierung durch den Arbeitgeber oder über die finanzielle Beteiligung bei vorzeitiger Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen.</p> <p>² Bei Beamtinnen und Beamten gemäss § 3 Abs. 2 PersG entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des jeweiligen Departements beziehungsweise der Staatskanzlei über die finanzielle Beteiligung bei vorzeitiger Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen.</p>			

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Februar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>³ Bei Lehrpersonen an Kindergärten sowie an Volksschulen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Departements Bildung, Kultur und Sport über die vorzeitige Pensionierung durch den Arbeitgeber oder über die finanzielle Beteiligung bei vorzeitiger Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen.</p>			
<p>§ 7 b) Mitarbeitende der Justizbehörden</p> <p>¹ Bei Angestellten der Justizbehörden entscheidet die Verwaltungskommission des Obergerichts auf Antrag der Anstellungsbehörde über die vorzeitige Pensionierung durch den Arbeitgeber oder über die finanzielle Beteiligung bei vorzeitiger Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen.</p> <p>² Bei vom Volk gewählten Mitarbeitenden der Justizbehörden entscheidet die Verwaltungskommission des Obergerichts auf Antrag der Inspektionskommission des Obergerichts über die finanzielle Beteiligung bei vorzeitiger Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen.</p>			

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Februar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 8 Leistungen; a) Ausgleich der Kürzung</p> <p>¹ Die Kürzung der Altersleistungen der Aargauischen Pensionskasse (APK) infolge vorzeitiger Pensionierung wird wie folgt ausgeglichen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ab 15 Dienstjahren höchstens 100 %,b) von 7 bis 14 Dienstjahren höchstens 75 %,c) von 4 bis 6 Dienstjahren höchstens 50 %. <p>² Bei vorzeitigen Pensionierungen im gegenseitigen Einvernehmen bemisst sich die finanzielle Beteiligung in diesem Rahmen nach der Interessenlage des Arbeitgebers, den Leistungen und dem Verhalten der Mitarbeitenden bis zum nachweisbaren Leistungsabfall sowie ihren persönlichen Verhältnissen. Der Regierungsrat erlässt entsprechende Ausführungsbestimmungen.</p> <p>³ Die APK berechnet den für den Ausgleich der Kürzung erforderlichen Betrag nach versicherungstechnischen Grundsätzen.</p>			

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Februar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 9 b) Überbrückungsrente</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden erhalten zusätzlich eine AHV-Überbrückungsrente.</p> <p>² Deren Höhe ist begrenzt durch den Betrag der einfachen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), wie sie bei unverändertem Einkommen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentensalters berechnet worden wäre. Im Rahmen dieser Begrenzung richtet sie sich nach den Kriterien gemäss § 8.</p> <p>³ Die Überbrückungsrente wird bis zum Erreichen des Monats, in dem die Mitarbeitenden Anspruch auf eine ordentliche AHV-Rente haben, ausgerichtet.</p>			
<p>§ 10 c) Kürzung</p> <p>Die unter Berücksichtigung des Ausgleichsbetrags gemäss § 8 von der APK berechnete Altersrente (inklusive Rentenumwandlungswert des bezogenen Alterskapitals) und die Überbrückungsrente dürfen zusammen höchstens 90 % des bisherigen Bruttolohns betragen.</p>			

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Februar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 11 Ausrichtung der Leistungen</p> <p>¹ Die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch die APK. Diese ist dafür zu entschädigen.</p> <p>² Die Ausfinanzierung des Ausgleichs der Kürzung der ordentlichen APK-Altersrente und die Überbrückungsrente werden der APK durch den Kanton vergütet.</p> <p>³ Die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei Lehrpersonen an Kindergärten sowie an Volksschulen richtet sich nach dem Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) vom 22. Februar 2005¹.</p>			
<p>§ 12 Neue Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Nehmen vorzeitig pensionierte Mitarbeitende eine neue Erwerbstätigkeit auf, sind sie bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters verpflichtet, dies der APK zu melden.</p>			

¹ SAR 411.250

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Februar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>² Wird mit dem neuen Jahreseinkommen und den ausgerichteten Leistungen der vor dem Ruhestand erzielte Bruttolohn überschritten, ist die vom Kanton gemäss diesem Dekret finanzierte AHV-Überbrückungsrente durch die APK entsprechend zu kürzen.</p>			
<p>3. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>			
<p>§ 13 Übergangsrecht</p> <p>Die aufgrund des Dekrets über die Versetzung von Mitarbeitenden in den vorzeitigen Ruhestand zur Umsetzung von Stellenkürzungen vom 23. November 2004¹ zugesicherten Leistungen werden nach Massgabe der darin enthaltenen Bestimmungen weiter ausgerichtet.</p>			
<p>§ 14 Publikation und Inkrafttreten</p> <p>Dieses Dekret ist in der Gesetzesammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			

¹ AGS 2004 S. 352

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Februar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>II.</p> <p>Das Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) vom 22. Februar 2005¹ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 1 Abs. 1 lit. d</p> <p>¹ Zum pauschalen Personalaufwand pro Vollzeitstelle werden gezählt:</p> <p>d) die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers einschliesslich der Teuerungszulagen auf Renten und Leistungen auf Grund <u>vorzeitiger Pensionierungen</u>.</p> <div data-bbox="165 922 631 1310" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p>Geltendes Recht:</p><p>§ 1 Abs. 1 lit. d</p><p>¹ Zum pauschalen Personalaufwand pro Vollzeitstelle werden gezählt:</p><p>d) die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers einschliesslich der Teuerungszulagen auf Renten und Leistungen auf Grund von Versetzungen in den vorzeitigen Ruhestand.</p></div>			

¹ AGS 2005 S. 584; 2007 S. 342, 540; 2008 S. 181; 2010 S. 26 (SAR 411.250)

Entwurf des Regierungsrats vom 17. Februar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
III. Keine Fremdaufhebungen.			
IV. Die Änderung unter Ziff. II. ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer			